

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2012/3/14 2009/04/0309**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.2012

## **Index**

E6j

97 Öffentliches Auftragswesen

## **Norm**

62004CJ0340 Carbotermo VORAB;

62007CJ0324 Coditel Brabant VORAB;

62007CJ0573 Sea VORAB;

BVergG 2006 §10 Z7 lita;

1. BVergG 2006 § 10 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 10 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
3. BVergG 2006 § 10 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
4. BVergG 2006 § 10 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

## **Rechtssatz**

Der vorliegende Gesellschaftsvertrag der GesmbH legt deren Unternehmensgegenstand dahingehend fest, dass die Gesellschaft die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und Einrichtungen sowie die Durchführung von Maßnahmen zum Zweck der Besorgung der Abfallwirtschaft zur Aufgabe hat. Zu diesem Zweck kann sich die GesmbH an anderen Gesellschaften beteiligen, Geschäftsführungen für andere Gesellschaften und für Gemeindeverbände besorgen, mit anderen Entsorgungsträgern kooperieren und die Abfallwirtschaft vertraglich für Gemeinden, Gemeindeverbände, das Land oder den Bund besorgen. Eine räumliche Beschränkung dieser Dienstleistungen auf den Bereich der die Anteile an der GesmbH innehabenden Gemeindeverbände findet nicht statt. Räumlich und inhaltlich wirken die Tätigkeiten der Gesellschaft somit - satzungsgemäß - über das Gebiet und den Markt der öffentlichen Stellen, die ihre Anteile innehaben, hinaus. Nach dem Gesellschaftsvertrag gehören zum Unternehmensgegenstand weiters die Organisation und die Durchführung von Abfallberatungsdiensten und Förderungsmaßnahmen, die ebenfalls über den Bereich der beiden Eigentümergeindeverbände hinausgehen und von privaten und öffentlichen Betrieben beauftragt werden können. Demnach spricht die Ausrichtung der Gesellschaft nach ihrem Unternehmenszweck im Lichte der Rechtsprechung des EuGH dafür, die Kontrollmöglichkeit der öffentlichen Stellen über die Gesellschaft als nicht gesichert anzusehen.

## **Gerichtsentscheidung**

EuGH 62004CJ0340 Carbotermo VORAB

EuGH 62007CJ0573 Sea VORAB

EuGH 62007CJ0324 Coditel Brabant VORAB

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VwGH:2012:2009040309.X07

## **Im RIS seit**

23.04.2012

## **Zuletzt aktualisiert am**

01.06.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)